

sorisch sein Amt bis zur nächsten Versammlung, wo die Neuwahl für den erledigten Posten vorgenommen wird.

§ 11.

Die Leitung der Versammlungen sowie des ganzen Verbandes liegt dem Vorstande ob. Derselbe sieht es als Ehrensache an, die daraus entstehenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§ 12.

Dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter liegen im besonderen die Pflichten ob, über die Ausführung der Statuten zu wachen, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, die anderen Vorstandsmitglieder zu controliren, sowie neue in ihr Amt einzuführen und mit ihren Pflichten bekannt zu machen.

§ 13.

Der Cassenführer hat die laufenden Beiträge zu erheben, über alle Einnahmen und Ausgaben ein Cassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muss, bei jeder ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten, eventuell die noch rückständigen Beiträge einzuziehen. Der gesammte Vorstand hat das Recht und die Pflicht die Casse zu revidiren und über den Bestand zu quittiren. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden erfolgen.

§ 14. Versammlungen.

Alle drei Jahre findet im Monat Juni eine ordentliche Generalversammlung statt, welche nach Möglichkeit mit einer Ausstellung von Uhren, Werkzeugen und selbstgefertigten Meister-, Gehilfen- und Lehrlings-Arbeiten der Vereinsmitglieder verbunden sein soll. Der Ort und Tag der nächsten Generalversammlung wird in jeder Versammlung durch Wahl bestimmt.

§ 15.

Die Versammlungen werden durch den Vorstand berufen und müssen wenigstens 4 Wochen vorher im Organ des Central-Verbandes und im allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst unter Mittheilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 16.

Ausserordentliche Versammlungen können bei wichtigen Fällen durch den Vorstand anberaumt werden, wenn die Hälfte der Delegirten ihre schriftliche Zustimmung ertheilt haben. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Delegirten unter Angabe des Zweckes schriftlich darum einkommen. Diese Versammlungen müssen ebenfalls nach § 15 bekannt gemacht werden.

§ 17.

In den Versammlungen haben nur die Delegirten Stimmrecht, an den Verhandlungen können sich jedoch sämtliche Mitglieder betheiligen. Die Mitglieder- und Delegirten-Karten sind während den Versammlungen sichtbar zu tragen. Uhrmacher, welche nicht Mitglieder eines dem Verbande angehörigen Vereines sind, können durch Mitglieder eingeführt werden; müssen aber dem Vorstande vorgestellt sein und entscheidet derselbe über die Zulassung zur Versammlung.

§ 18.

Alle Abstimmungen finden in der Regel durch Acclamation statt, jedoch wenn ein Delegirter den Antrag stellt, durch Stimmtzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 19.

Etwaige Anträge oder Beschwerden können seitens der Delegirten auch während der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auch schriftliche Anträge einzelner Mitglieder sind während der Versammlung vom Vorstande möglichst zu berücksichtigen. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen von ein Drittel der Delegirten unterstützt dem Vorstande schriftlich so zeitig eingereicht werden, dass dieselben auf die Tagesordnung gebracht und nach § 15 bekannt gemacht werden können.

§ 20.

Religions- und politische Erörterungen sind während der Versammlung streng zu vermeiden.

§ 21. Allgemeines.

Seitens der Mitglieder ist die Geschäftsverbindung mit Fabrikanten und Grossisten, welche detailliren sowie ihre Waaren an Nichtuhrmacher abgeben, nach Möglichkeit aufzuheben.

§ 22.

Grossisten, Fabrikanten etc., welchen nachgewiesen wird, dass sie vor wie nach Waaren an Private, Händler etc. absetzen, so dass die Mitglieder dadurch sich geschädigt sehen, sind dem Vorstande unter Angabe der Beweise namhaft zu machen. Derselbe hat dem Verband sowie auch dem Central-Verbande hiervon Kenntniss zu geben, aber nur erst dann, wenn es sich als thatsächlich erwiesen.

§ 23.

Die einzelnen Vereine haben jedes Jahr im Monat Januar ein Mitglieder- und Delegirten-Verzeichniss, sowie den Beitrag für das laufende Jahr an den Vorstand einzusenden. Im April darf der Vorstand auf Kosten des Verbandes anmahnen und im Mai per Postauftrag den muthmasslichen Betrag einziehen. Verweigerung der Annahme und Nichtsendung der Listen bis Ende Mai bedingt das Ausscheiden mit Verlust aller Rechte an den Verband.

§ 24.

Den Beschlüssen des Verbandes haben sich die einzelnen Vereine anzuschliessen; jedoch hat der Verband nicht über örtliche Angelegenheiten, wie Preistarife etc., zu beschliessen.

§ 25.

Der Verband kann sich auflösen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegirten in einer zu diesem Zwecke anberaumten Versammlung dafür sind. Der Bestand der Vereinskasse etc. fällt alsdann den betheiligten Vereinen zu.

§ 26.

Der Verband unterwirft sich den Statuten und Beschlüssen des Central-Verbandes, der Vorstand hat das Recht die Ausführung derselben zu überwachen.

Schul-Ordnung für die Gäste der deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte.

1) Diejenigen Schüler, welche nicht den regelmässigen Lehrgang der Schule durchmachen, sondern während eines kürzeren Zeitraumes in gewissen Unterrichtsfächern sich aus- bzw. weiterbilden wollen, werden zur Unterscheidung von den eigentlichen Schülern „Gäste“ genannt.

2) Die Benutzung der Schule in dieser Richtung steht Jedem frei, welcher in der Regel 4 Jahre in der praktischen Uhrmacherei beschäftigt war. Der Nachweis hierüber nebst Zeugnissen über praktische Befähigung und sittliches Verhalten ist bei der Anmeldung mit einzusenden.

3) Der Eintritt kann jederzeit geschehen und ist an gewisse Termine nicht gebunden. Nur für solche Gäste, die gleichzeitig den theoretischen Unterricht mitgeniessen wollen, ist es rathsam, am Beginn des Schuljahres einzutreten.

4) Der Eintritt geschieht mindestens auf 3 Monate und es kann nach Ablauf dieses Zeitraumes der Unterricht monatweise fortgesetzt werden.

5) Die praktischen Arbeiten, in welchen Unterricht ertheilt werden kann, sind im Wesentlichen dieselben, wie sie für die Schüler im § 16 der Schulordnung aufgeführt stehen. Hierüber kann auf Verlangen auch gründlicher Unterricht in Steinarbeiten, dem Fassen der Steinlöcher und Verbessern derselben, dem Anfertigen und Verbessern von Ankerhemmungen und Compensationsunruhen durch tüchtige Special-Lehrer ertheilt werden. Endlich wird die Schule auch Gelegenheit zur praktischen Ausbildung in den neuesten Leistungen der Electro-Mechanik bieten.

6) Die Gäste sind der Schulordnung in jeder Beziehung genau so unterworfen, wie die Schüler. Namentlich gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 und 18 auch für die Gäste. Die Arbeiten derselben gehören der Schule, welche auch das Material dazu liefert.

7) Das Schulgeld der Gäste beträgt 60 Mark für das erste Vierteljahr und ist im Voraus zu entrichten. Von da ab kann die Dauer ihres Aufenthaltes monatlich von ihnen weiter verlängert werden, und ist dafür im zweiten Vierteljahr